Segler-Verein Wakenitz e.V.

Gegründet 1930

Segler-Verein Wakenitz e.V.
Schäferstraße 16
23564 Lübeck

www.sv-wakenitz.de
info@sv-wakenitz.de

Hygienekonzept des Segler-Verein Wakenitz, Lübeck (SVW)

Gelände Lübeck, Schäferstraße 16, und Groß Sarau, Schanzenberg 20
Basierend auf der Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)
Verkündet am 22. Juli 2021, gültig vom 26. Juli bis zum 22. August 2021

Der Vorstand des SVW ist für die Vorhaltung und Sicherung der hygienischen Voraussetzungen verantwortlich. Sämtliche Mitglieder und Gäste auf dem Gelände sind daher verpflichtet, sich an die allgemeinen und speziellen Hygiene-, Abstands- und Kontaktregeln zu halten.
Der Vorstand und seine beauftragten Personen / Funktionäre überwachen die festgelegten Maßnahmen und führen die notwendigen Hygienebelehrungen durch.

Allgemeine Hygieneregeln:

- Halten Sie die Abstands- und Hygieneregeln ein. (kein Händeschütteln, keine Umarmungen).
- Abstand an Land und auf den Brücken min. 1,50 Meter. Nehmen Sie auf andere Rücksicht. Unterlassen Sie Ansammlung von mehreren Personen.
- Tragen Sie ggfls. einen Mund-Nasen Schutz
- Waschen Sie sich regelmäßig die Hände, nutzen Sie am besten Einmalhandtücher.

Betreten des Vereinsgeländes und Brücken und Verhalten auf den Vereinsgeländen:

- Personen mit typischen Corona Krankheitssymptomen und deren Begleitpersonen, sowie Personen, die Kontakt zu infizierten Personen hatten, dürfen das Vereinsgelände nicht betreten. Sollte sich eine infizierte Person auf dem Vereinsgelände aufgehalten habe, muss geprüft werden, ob ggfls. das gesamte Gelände gesperrt werden muss.
- Der Zutritt des Geländes ist nur für Mitglieder des Segler-Verein Wakenitz e.V. Lübeck gestattet. Es gelten die jeweils aktuellen Kontaktbeschränkungen und Begegnungsverbote.

Das Betreten der Brücken ist nur Mitgliedern gestattet. Achten Sie hier besonders auf die Abstandsregeln von min. 1,50 Metern. Ggfls. ist vor der Brücke zu warten bis diese wieder frei ist. Auf dem weitläufigen Gelände ist auch auf gegenseitige Rücksicht und Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

- Gäste von Mitgliedern am Schanzenberg müssen sich registrieren. Dazu stehen Anmeldeformulare zur Verfügung, die am Ende des Besuches in dem dafür vorgesehenen Briefkasten oder beim Vorstand hinterlegt werden müssen. Die Formulare werden nach sechs Wochen vom Vorstand vernichtet.

Nachstehend hier ein Auszug der aktuellen Änderungen, die für uns relevant sind.

Sport im Außenbereich/outdoor:

- **Obergrenze Teilnehmende:**
  Bei Sportveranstaltungen und Wettkämpfen gilt eine Obergrenze von 2.500 Personen.
  Die Zahl der Zuschauerinnen/Zuschauer wird nicht zu der Zahl der sporttreibenden Personen addiert.

Hygienekonzept/Kontaktdaten

- Bei der Sportsausübung in geschlossenen Räumen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, die Kontaktdaten der Teilnehmenden sowie der Besucherinnen und Besucher sind zu erheben.
- Bei Sportwettbewerben ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erheben.
- Verantwortlich ist der Veranstalter.

Segler-Verein Wakenitz e.V.

Gegründet 1930

Segler-Verein Wakenitz e.V.
Schäferstraße 16
23564 Lübeck

www.sv-wakenitz.de
info@sv-wakenitz.de

Testpflicht/Vorlage eines negativen Testergebnisses

- **Gültig sind**
  Schnelltests sowie PCR-Tests (nicht älter als 24 Stunden).
  Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen.

- Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Dies wäre z.B. der gastgebende Sportverein.

- Eine Testpflicht **gilt nicht** für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- Eine Testpflicht **entfällt** bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).

Vollständig geimpft/genesen

- **Vollständig geimpfte Personen** und **genesene Personen werden** bei festgelegten Gruppengrößen **mitgezählt**.
- Lediglich bei privaten Zusammenkünften oder bei ähnlichen sozialen Kontakten (z.B. Beerdigungen o.ä.) bleibt die Zahl bei der Ermittlung der Teilnehmenden unberücksichtigt. **Für den Sport gilt diese Regelung laut Bundesverordnung somit nicht (SchAusnahmV)!**

Datenschutz

- Sofern Teilnehmende einen Test bzw. eine Immunisierung (vollständige Impfung oder Genesung) nachweisen müssen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des Nachweises aus.
- Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Person zulässig!

Zuschauerinnen und Zuschauer

- Für Zuschauerinnen und Zuschauer (beim Training oder bei Wettbewerben) gelten die §§ 5 bis 5d der LVO.
- Die Zahl der Zuschauerinnen/Zuschauer wird nicht zu der Zahl der sporttreibenden Personen addiert.
- Die Art der Veranstaltung richtet sich nach dem für die Zuschauerinnen und Zuschauern vorgegebenen Veranstaltungsrahmen.

Veranstaltungen mit Gruppenaktivität (§ 5a)

(Veranstaltungen auf Einladung, z.B. Stehempfänge, Jubiläen, Sommerfeste, etc.)

- Die maximale Teilnehmerzahl ist aufgehoben.
- Teilnehmende haben innerhalb geschlossener Räume eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Es besteht bei Veranstaltungen im **Innenbereich keine Testpflicht** mehr.
- Alkoholkonsum und Ausschank sind nun auch innerhalb geschlossener Räume wieder erlaubt.

Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (§ 5c)

(z.B. Sitzungen, Zuschauende bei Sportwettkämpfen, etc.)

Innenraum/indoor und Außenbereich/outdoor **(Sitzplätze)**

Segler-Verein Wakenitz e.V.
Schäferstraße 16
23564 Lübeck

www.sv-wakenitz.de
info@sv-wakenitz.de

- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter sind ohne Personenbegrenzung möglich.
- Die Testpflicht entfällt.
- Das Abstandsgebot gilt bei Teilnehmenden nicht, wenn nicht mehr als die Hälfte der Sitzplätze besetzt wird, eine Platzierung im Schachbrettmuster erfolgt **und** alle Teilnehmenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- **Innenraum/indoor:** Pflicht zum Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung auf den sog. Verkehrsflächen (z. B. Gänge, Flure, etc.).

Innenraum/indoor und Außenbereich/outdoor **(Stehplätze)**

- Das Abstandsgebot gilt nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass
  - nicht mehr als 25% der Stehplätze besetzt werden
  - eine Gruppe (max. 25 Personen gem. § 2 Abs. 4) sich nicht mit weiteren Gruppen vermischt
  - alle Teilnehmenden eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen **und**
  - die Nahrungsaufnahme (auch trinken) und das Rauchen während des Aufenthaltes am Stehplatz untersagt ist.

Für den Vorstand des Segler-Verein Wakenitz e.V. Stand: 22.07.2021
Gez. Thorsten Schäfer
1.Vorsitzender